

# Statuten des Historischen Vereins des Kantons Solothurn

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **29 (1956)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# STATUTEN DES HISTORISCHEN VEREINS DES KANTONS SOLOTHURN

## *1. Zweck*

Der Historische Verein pflegt und fördert die wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Geschichte und Altertumskunde, insbesondere die Erforschung und Darstellung der solothurnischen Geschichte. Er weckt das Verständnis für die Vergangenheit in der Bevölkerung und unterstützt alle Bestrebungen für die Erhaltung und Sicherung der im Gebiet des Kantons befindlichen Altertümer und historischen Kunstdenkmäler.

## *2. Tätigkeit*

Um diesen Zweck zu erreichen, veranstaltet der Verein Vorträge und Vorweisungen, Führungen durch Bibliotheken und Museen. Exkursionen nach historischen Stätten, Ausgrabungen usw. Er gibt jährlich eine ordentliche Publikation («Jahrbuch für solothurnische Geschichte») heraus, für deren Redaktion er eine ständige Kommission ernennt.

## *3. Vorstand*

An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand von elf bis fünfzehn Mitgliedern, die jeweils wieder wählbar sind. Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier bilden den engern Arbeitsausschuss; dieser kann sich nach Bedürfnis aus den übrigen Vorstandsmitgliedern erweitern.

## *4. Mitglieder*

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern;
- b) Kollektivmitgliedern (Vereine, Bibliotheken, Behörden, Firmen);
- c) Ehrenmitgliedern.
- d) Freimitgliedern nach 40jähriger Mitgliedschaft.

Anmeldungen für den Eintritt in den Verein sind entweder direkt oder durch ein Mitglied an den Vorstand zu richten.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten. Austrittserklärungen, die erst nach dem 30. Juni abgegeben werden, gelten für das folgende Jahr.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

## *5. Jahresbeitrag*

Der Jahresbeitrag wird jeweils auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt. Für Kollektivmitglieder beträgt er mindestens Fr. 10.—.

Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Lebenslängliche Mitgliedschaft kann erworben werden durch eine einmalige Zahlung im zwanzigfachen Betrage des Jahresbeitrags.

Gegen die Entrichtung des Jahresbeitrags erhalten die Mitglieder je ein Exemplar des «Jahrbuchs für solothurnische Geschichte» unentgeltlich.

### 6. Hauptversammlung

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Alljährlich im Frühsommer findet eine Hauptversammlung statt, wobei als Tagungsort abwechselungsweise die verschiedenen Bezirke zu berücksichtigen sind. An der Hauptversammlung sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung zu erstatten und die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Aktuars, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder, ferner der Präsidenten und der Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie der Rechnungsrevisoren vorzunehmen. Ebenso sind ihr wichtige, den Verein betreffende Geschäfte zur Genehmigung vorzulegen.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch offenes Handmehr; auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung beschliessen.

### 7. Archiv

Das Vereinsarchiv, enthaltend die Protokolle, Rechnungen und andere Akten, sowie die eigenen Publikationen, wird auf der Zentralbibliothek aufbewahrt und verwaltet.

### 8. Rechtsdomizil

Das Rechtsdomizil des Vereins ist Solothurn. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Aktuar kollektiv.

### 9. Statutenrevision

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern beschliesst die Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit über die teilweise oder vollständige Abänderung der geltenden Statuten. Die beantragte Änderung ist allen Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen; Gegenvorschläge sind dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

### 10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit beschlossen werden an einer Versammlung, zu der sämtliche Mitglieder unter Angabe des Traktandums einzuladen sind. Zeit und Ort dieser Versammlung sind so zu wählen, dass den Mitgliedern des ganzen Kantons die Teilnahme möglich ist. Ein Auflösungsbeschluss erfolgt durch Zweidrittelsmehrheit der an dieser Versammlung anwesenden und an der Abstimmung sich beteiligenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins gehen dessen Archiv und das Barvermögen zur Verwaltung an den Kanton Solothurn über. Dieser hat es gesondert zu verwalten und seinem Zweck zu erhalten. Sofern ein neuer Verein mit ähnlichen Zwecken entsteht, sind ihm Archiv und Barvermögen als Eigentum auszuhändigen.

### 11.

Die vorstehenden revidierten Statuten sind durch die Hauptversammlung vom 24. Juni 1956 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Dezember 1934.

Solothurn, den 24. Juni 1956.

Der Präsident: *Dr. H. Sigrist*

Der Aktuar: *G. Appenzeller, Pfarrer*